Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Berausgegeben von Ufteri.

Mittwoch, den 8 April 1801.

Biertes Quartal.

Den 18 Germinal IX.

Gesetzebender Rath, 14. Merz.

(Fortfegung.)

(Beschluß des Berichts der Petitionencommission über ... die Bittschrift der Munizipalität von Locarno.)

Entblost von allen Mitteln, solche Unkosten zu bestreiten, und in Betrachtung der Armuth des größten Theils der Einwohner dieser Gemeinde, welche mit Noth sich den Lebensunterhalt verschaffen können, und zugleich in der Ueberzeugung, daß der Unterhalt der helvetischen Truppen der ganzen Republik obliege, bittet die Munizivalität der Gemeinde Locguno den gesetztet die Munizivalität der Gemeinde Locguno den gesetztet die Borkehrungen zu treffen, damit diese Gemeinde von einer Last befrent werde, die sie unter dem Drucke der gegenwärtigen Umstände zu tragen nicht im Stande ist.

Die Pet. Commission schlagt ihnen vor B. G., die Beschwerde der Minnizipalität Locarno an die Bollzie hung zu übersenden, mit der Empfehlung, die gerechte Klage und traurige Lage derfeiben in Betrachtung zu ziehen, und ihr, soviel die Umstände es erlanden, zu entsprechen. Angenommen.

2. Die Gemeindskammer ber Gemeinde Riva St. Bitale im Distrikt und Canton Lugano, auf das Anssuchen der Gemeinheit ihrer Mitburger, bittet, die durch den Tod ihres Erzwiesters Carlo Pozzi ledig geswordene Pfarrstelle, welche vorher durch die obern geistlichen Behörden besetzt wurde, durch die Gemeinde selbst besetzen zu können. Sie sagt zwar, daß der Beschluß vom 22. Jenner 1800 die alte Disciplin der Airche, Polizen und Gebräuche in Rücksicht der Ernennungen zu den Pfarrstellen und Pfründen provisorisch bestätige, allein durch diese provisorische Berfügung, glaubt die Gemeindskammer von Riva, habe sich der Geschgebungsrath vorbehalten, die Pfarrernennungen durch

ein positives Gesetz zu bestimmen; baber glaubt fich bies selbe berechtiget, anzufragen: ob der gesetz. Rath in ben gegenwärtigen Umftanden schicklich finde, ein Gesetz über diesen Gegenstand zu machen?

Bu diesem Ende hat die Verwaltungskammer auf das Begeheen der Gemeindskammer von Riva, (wie es sich aus einem Begleitungsschreiben des Neg. Stattshalters ergiebt), den Bischof von Como durch ein Schreiben ersucht, die Ernennung außuschieben und die Entscheidung der helvetischen Regierung abzuwarten, worüs ber aber bis jest noch keine Antwort eingelangt ist.

Ihre Commission, in Betrachtung, das durch den obenerwähnten Beschluß die alte Disciplin der Kirche und Gebräuche in der Besehung der Pfarr = und andern Pfründen in Kraft bleiben solle; und in Betrachtung, daß auch ein zu machendes Gesetz nicht auf den gegenwärtig vorhandenen Fall zurückwirfen könne, trägt darauf an, in das Begehren der Gemeindskammer von Miva St. Vitale nicht einzutreten. Angenommen.

3. Der Regierungsstatthalter bes Cantons Lugano, auf Begehren ber exvicini (Gemeindsburger) und exforaftieri (Einwohner) ber Gemeinde Agno, Canton und Distrikt Lugano, übersendet dem Gesetzgebungsrathe die Grunde und Gegengrunde dieser benden Elassen von Burgern, welche munschen, daß die Streitigkeiten, die sie miteinander wegen der Vertheilung einiger Gemeinds guter haben, die die erstern, nemlich die exvicini vorsnehmen wollen, vom Gesetzgebungsrathe entschieden und dem obwaltenden Prozesse ein Ende gemacht werde.

Der Regierungestatthalter hoft endlich, baf eine alls gemeine Entscheidung über diesen Gegenstand, alle ahns lichen Falle bestimmen werde, in welchen viele Gemeins den dieses Cantons sich befinden, und mehrere Prozesse abhalten wird, die im Punkt waren auszubrechen,

und die die Erwartung der Entscheidung destenigen ber Gemeinde Agno allein aufhaltet.

Die Commission glaubt, nicht in Rucksicht bes vorliegenden Falls, sondern in der Absicht, die drohenden Prozesse, die in den mehrsten Gemeinden des Cantons Lugano ausbrechen konnten, zu verhindern, Ihnen vorschlagen zu mussen, das Schreiben des Regierungsstatthalters von Lugano nebst den eingesandten Schriften der Bürger von Agno, an die Polizencommission zu weisen, damit sie in Erlänterung des Gesesch über die Bürgerrechte, etwas vorschlage, das diesen auszubrechenden Streitigkeiten zuvorkomme. Angenommen.

4. Aufgeweckt burch bas mobithatige Gefet bom 15. Dec. 1800 feben Die famtlichen Theilhaber Der 78 Judarten haltenden wohlgelegenen Allment ju 23 orb Difte. Bochftetten, ein: daß biefes Bemeindgut, bas bisher ohne Berbefferungsanfialt als eine sumpfigte Rub. und Beifweibe benugt murde, in Brivateigen. thum vertheilt und (welches ohne Schwierigkeit gefcheben fann) abgezapft, fich unverzüglich zum fruchtbarfen Land qualificieren merbe. Die armen wie bie rei. chen Gemeindegenoffen find famtlich fo wohl von der Bemeinnugigfeit bes bepliegenden Bertheilungsprojeft übergeugt, bag fie ohne einige Opposition benjelben einmu. thig gur fordersumen Ratification empfehlen. Moge es ber jegigen und funftigen Gefetgebung in jedem andern wie in diefem Fach gelingen, gemeinschabliche Borurtheile einer alten Eragbeit, burch einen weifen Bint ju gerftreuen!

Die Pet. Commission tragt barauf an, diesen Theis Imgeprojett ber Finanzcommission zur nahern Pruffung zu überweisen. Angenommen.

e. B. J. L. Bourgeaud begehrt, daß fein vom Ehrschap frener Weinberg, auch feine Einregistrirungs. gebuhr gablen muffe. Wied abgewiefen.

Ein Mitglied macht folgenden Antrag:

Auch ich, B. Gesetgeber, mochte die wenigen Augenblicke unserer Einstweiligkeit benutzen, um meiner und Ihrer humanitat ein ewiges Denkmal zu fliften.

Rennen Sie nicht einen Greisen, der in Bodmers pateiarchalischer Hutte, an den Usern der Limmat, die Morgenröthe von Deutschlands Litteratur aufgehen sah? der in Helvetiens Gesilden die Clasifer von Rom und Griechenland verstehen lernte, und sich würdig machte, selbst ein Clasifer zu werden? Rennen Sie nicht einen Geisen, dessen unwidersiehlicher Zander Sie ofe in die Zeiten der Ritter und in die unendlich schönen ewig lungen Zeiten der Griechen versezte? Rennen Sie nicht

einen Greisen, der ein zwepter Proteus, jeho als Plato, jest als Aristipp — bald als Ariosto, bald als Lucian — hier als Cervantes, dort als Fielding, immer original, immer neu und unnachahmlich, die Tugend und Freude lehrte?

Dieser Greis, der Ruhm des abgeschiedenen Jahrhunderts, auf Deutschlands Parnaß der Triumvice einer, schon lange die Geisel der Archonten und Zunftmeister und des lustigen Gesindels kleiner Duodezkantonchen und naselanger Hauptstädtchen und all der Treiberenen, Plackerenen, Herz. und Geistlosigkeiten, abderitischen Andenkens, und eben dadurch lange schonder überzeugenoste Prediger helvetischer National. und Regierungseinheit.

Diefer Greis, ber Ergieber eines ber aufgeklarteffen Rueften Deutschlands, boch ben ihm in Ehren und Mitalied feines Hofrathe, dem das bochlobl. Borort Burich einen monatlichen Aufenthalt verweigert batte, mare nicht unfer College Fufli uralimobilhergekommener. maßen Birge für ihn geworden, bag er mabrend beffen Daner einem mobloerordneten Spend . und Spitalamt nicht anheim fallen werde; Diefer Mann ift nicht nur Dichter, Belt, und Menschenkenner, Philolog und Philosoph. Seitdem der gottliche Runke in Ihm et wacht ift, war er ftete und ift es noch jest in der groß fen, beiligen Bebentung des Worts und in dem Ginne ben Phocion und Epaminondas, Leouidas und Brutus ibm gaben, ein mahrer, achter Republikaner, uners Schitterlich die Rechte feines Bolfes und Die Rechte der Bernunft und des Menschen gegen jedermann mannhaft und nachdrucksamst ju vertheidigen. Er ift und war bon jeher bas Dufter eines gartlichen Gatten, ber beite Bater und Freund feiner Rinder, ber gewiffenhaftefte Burger, der liebevoufte Nachbar.

Dieser Mann ist und war von jeher ber zartlichke Liebhaber unsers Baterlandes; die innigste Sympathie machte ohn Unterlaß zur Wonne, seiner Seele, zum Schmerz seines Herzens; all bas Gute und all bas Ungluck, bas unserm Baterland wiedersuhr, und die feurigste Liebe schoint Ihn ben Helvetiens Wiedergeburt gleichsam neugeboren zu haben.

An den würdigen Sohn seines Freundes, der ben ersten Schiffer und den ersten Menschen besang, der seinen Staub der Erde wiedergab, vermählte er das töstlichste Kleinod seines Herzens, die geliebteste seiner Töchter.

In unfern freundschaftlichen Sirteln lernten wir sichoneine geraume Zeit einen seiner hoffnungsvollesten Sohnekennen , achten und lieben, ale einen Jangling , der mit achten Republikanern gienge bis in den Tod. —

B Geschgeber — ich schweige! Einmuthig wie am 18. Febr. 1801, als Ihr dahingerissen von höherer Begeisterung das Organ unserer Nation waret, und Einst und untrenubar mit einander zu leben und zu sterben beschlosset — einmuthig wie damals klopfen unste herzen all, und wir denken:

Das ift Bieland!

Sier ift bad Dentmal, bad ich unfrer Einstweiligfeit für Die fpatefte Machtommensichaft gu feten munschte:

Der gefetgebende Rath verordnet:

Dem Dichter Wieland in Beimar foll das helve-

Mm 19., 16. und 17. Derg waren feine Sitzungen.

Gesetgebender Rath, 18. Merz. Präsident: Suber.

Der B. hegner von Binterthur erklart, feine Ersnennung in den gefezgebenden Rath, um hauslicher Berbaltniffe willen, nicht annehmen zu können. — Der Rath wird in 10 Tagen zu einer neuen Wahl schreiten.

Der Bolly. Rath erklart durch eine Botichaft, baß er über ben Decretsvorschlag, ber ben Saalinspektoren bes geseggebenden Raths einen neuen Credit von 4000 Freeroffnet, nichts zu bemerken habe. — Der Derretsvorschlag wird hierauf zum Decrete erhoben.

Der Bolls. Rath übersendet die verlangte Zuschrift ber Munizipalität Bern, durch die sie die Frage aufstellt: ob zu ihrer neuen Genteindsanlage, nicht auch bon dem Personale der obersten Gewalten und ihrer Ausgestellten bengetragen werden soll?

Der Gegenstand wird an die Munizipalitatscomifion überwiesen.

Der Decretsvorschlag ber dem B. J. G. Ebel von Franksurt an der Oder, das helvetische Burgerrecht ertheilt, wird in neue Berathung genommen, und hierauf zum Decrete erhoben. (S. basselbe S. 1200.)

Das Gutachten ber Polizencommifion über alles meine Baupolizen wird in Berathung genommen (S. Daffelbe S. 1222; 27) und hierauf verworffen.

Das Gntachten der Pol. Com, über das Tavernenrecht bes B. Staubli C. Sentis, (S. S. 1228) wird in Berathung genommen, und hierauf von dem Bolly. Rath nahere Aufschlusse über biesen Fall verlangt.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finang. Commission gewiesen :

B. Gesegeber! Der Lolly. Rath übersendet Ihnen hieben das Resultat der Bersteigerungen, welche über die zur Beräusserung bestimmten Nationalgüter im Et. Zürich vorgenommen wurden, und deren Genehmigung sowohl die dasige Verwaltungskammer als der Jinanzminister vorschlägt. Der Lolly. Nath stimmt diesem Borschlag ben, und ladet Sie B. S. ein, diese Versteizgerungen, wenn Sie ihre Zustimmung erhalten haben, zu ratisseien.

Folgende Botichaft wird verlefen, und der Polizen, commission überwiesen :

3. Gefeggeber ! Gie übermachen bem Belly. Rath mit Ihrer Botichaft vom 12. horn. eine Bittichrift von Peter Moam von Oberndorf, nebit nothigen Beplagen; in der erften beflagt fich ber D. Abam über den Befching bom 15. Jenner, welcher ihm das Recht eine neue Muble ju errichten, unterfagt, und Sie B. G. munfchen nun die Brunde ju wiffen , welche ben Bolly. Math bewogen, obigen Beschluß zu nehmen und ben D. Abam in feinem Begehrem abzuweisen. hier empfangen Sie Die Abams fche Bittichrift nebft den Benlagen guruf. Es wird Phrem Scharfblik nicht entgangen fenn, was für ein Ton in der erften herricht, und daß, wenn eine folche Sprache follte gur Mode werden, wann fich ieder wollte benfommen laffen, die Beschluffe einer der oberften Bes walten auf abnliche Art ju zergliedern, um fich gleichfam jur Begenparten berfelben aufzuwerffen , unfehlbar eine auffallende Verminderung der schuldigen und nothwendi. gen Achtung gegen die Regierung, und eine munderbare Berwirrung in bem Geschäftsgang bataus entfteben mußte. Ihrer Klugheit ift es iberlaffen, Dieffale Die zwefmäßigen Verfügungen zu treffen; unterbeffen beeift fich ber Bolly. Rath bie an ihn gestellte Unfrage, wie folget, ju beantworten.

Es ist eine unleugbare, unwidersprechende, auf die Natur selber gegründete Wahrheit, daß jede Ablenkung eines Theils von einem Bach, nothwendig eine Berminsderung der Hauptmasse des Wassers, sen es durch Ber, stegung, Ausdünstung oder Berkältung verursachen muß. Dieser Sat ist so mahr, daß darüber Sachkundige und Unkundige, Wasserwerk, und Wässerungsrecht. Bestegende einig sind, und es ist Thatsache, daß niemalen eine solche Ablenkung gestattet worden, anderst, sie habe sich auf ein wirkliches Recht gestätt, oder sie seh durch freundschaftlichettebereinkunft, ober durch den Fall der angerkanten Mothwendigkeit und für den allgemeinen Kuten oder endlich durch eine besondere Gunt bewirft worden; eben so ist Thatsache, daß visanhin in der ganzen Schweizige eben so ist Thatsache, daß visanhin in der ganzen Schweizige

alle bestehende Mühlen, als vorzüglich rechtmäßige Nuzniesser des Bachs an dem sie lagen, angesehen wurden, und das Wässerungs : und Oehlirecht, allezeit dem Mühlenrecht untergeordnet worden; und endlich ist es eben so Thatsache; daß wenn es je und an welchem Ort es senn mochte, um Errichtung eines neuen Werts, besonders eines neuen Grabens zu thun war, alle darhinter am gleichen Bache gelegenen Wasserwerte und Ehehasten, sogar in der Strecke von 3 bis 4 Stunden sich dagegen widersexten.

hier an dem Wildbach, in dem C. Golothurn gelegen, hat gewiß die Natur sich nicht verläugnet, gewiß wird wie an andern Orten, die gleiche Ursache, die gleiche Wirkung erzeugen, gewiß wurde die von P. Adam vorgehabte Ablenkung, eine Verminderung des Wassers, und also eine schädliche Folge für die dahinter gelegenen Mühlen bewirkt haben — gewiß auch haben leztere ein altes und vorzügliches Necht auf die Benuhung dieses Bachs, um so da mehr, da P. Adam ben dem zwepten Augenschein selber eingestund, daß die Mühlbesiser das Necht haben, alle Schleussen einzustellen, die auf seine Oehle führende ansgenommen, welches leztere ihm zwar pon seiner Gegenpart verneinet wurde, und wosür er auch keine Titel aufzuweisen hat.

Aus allen diesen Grunden zog der Vollz. Rath die ganz natürliche und ungekünstelte Schlußfolge, daß die von P. Adam vorhabende Abanderung und Errichtung einer neuen Mühle, eine Verminderung des Wassers im Wildbach bewürke — für die ältern daran gelegenen Wasserwerk und Ehehaste von schädlichen Folgen sen: über das Mehr oder Weniger, wie auch über die vorgeblich in den neuen Graden sich ergießende Brunnquelle, deren Lauf natürlicherweise ohnedem nid sich geht, trat er nicht ein, und dies waren die Hauptmotive, den P. Adam in seinem Begehren abzuweisen.

Es sind noch einige Hauptbemerkungen, die den Bollz. Rath in seinem Beschlusse geleitet haben und die er Ihnen B. G. gleichfalls nicht vorenthalten soll. Betrachten Sie was war und was geschehen soll. Es sind Mattenbesiger, die aber auf das Wässerungsrecht ben tedem Wassermangel Berzicht thun mussen; es ist eine Oehle in sehr geringer Entseruung vom Bach. Es ist allgemein bekannt, daß die Oehlen in der Schweitz niemalen das ganze Jahr, sondern nur hauptsächlich während 3 Monaten, in einer Jahrszeit, wo das Wasser gewöhnlich im Uebersich sieft, betrieben werden; und noch ist ungewiß und nicht rechtlich entschieden, ob der Oehler das Recht habe, die vor der Oehle stehende

Schliegen offen gu halten ober aber ob die barbinter am Sauptbach gelegenen Mublenbefiger bas Recht ba ben , felbe jugumerfen ? Jede Parthen behauptet fur fic Ja , und nun will D. Adam eine neue Duble errichten, will felbe eine betrachtliche Strecke tiefer in fein Land felen, will dadurch das gange Jahr hindurch Tag und Racht Die frene Difposition uber ben Bach erlangen. Sierdurch wurden die alten Duhlbefiger in ihren Rech. ten fo febr eingeschränkt, daß fie bochftens hinter ber neu ju errichtenden Duble, alle fernere Entfuhrung bes Waffers ju verhindern die Aussicht haben tonnten; und wenn bann nun D. Abam bas verlangte erhalten hatte und die Duble mitten in feinem gand geftanden mare, was oder wer murbe ibn gebindert haben, wenn feine Muble nichts zu mablen gehabt batte, bas Baffer und furaus Des Machts auf fein Land gu leiten oder fich mit ben ihm nahe gelegenen Guterbefigern ju verfteben und ihnen bas Waffer gutommen gu laffen? ober wenn endlich der Fall eingetreten mare, daß der ron D. Abam in feinen Begnern gefcholtene Brodneid in ihm felber erwacht ware und er ihnen durch beständige Entziehung des Baffers am Mahlen batte schaben wollen, fo bate ten feine Gegner dieg auf teine andere Urt als burch Aufftellung einer beständigen Wache verfindern tonnen, und wie weit hatte eine folche Bache bas Recht, fich in bas Eigenthum bes P. Abam gu verfügen? wie oft waren Streit oder fogar Thatlichfeiten entftanden ?

Endlich scheint, daß D. Abam fich von feinem Gifer ju viel habe verleiten laffen, wenn er feine Gegner alle und unbedingt des Brodneibs beschuldigt; es ift gewiß nicht Brodneid, wenn bad handlung shaus, Wagner und Comp. , das in einer der Induftrielofeften Gegenden der Schweiz ; bis 600 Menfchen Brod verschaft , fich in der Zahl feiner Gegner befindet; es ift nicht Brodneib wenn dieg nemliche Saus durch vieliahrige Erfahrung und durch den von Waffermangel verurfachten Echaden belehrt, fogar eine ber bestandenen Mublen ertauft, um einzig feine zur Fabrit nothige Baffermerte bareip 16 fegen. Partifularen die burch ihre Betriebfamteit , Die Induffrie des Landes vermehren, jum Unterhalte bet Armen bentragen , ben Wohlftand ihrer Gegend vermeb ren, und alfo vortheilhaft auf das Gange wirten, find gewiß nügliche Burger des Staats , und ber Bolly. Rath wird immer glauben in feinen Pflichten gu fenn, felbe & begunstigen und unterstützen, so oft es ohne Nachthell und Beeintrachtigung eines Dritten feon fann.

(Die Fortf. folgt.)

Der neue Schweizerische Republikaner.

Berausgegeben von Ufferi.

Donnerstag, den 9 April 1801.

Viertes Quartal.

Den 19 Germinal IX

Un die Abonnenten.

Da mit bem Stuck 312, bas vierte Quartal bes neuen Schw. Republifaners ju Ende geht, fo find die Abonnenten erfucht, mann fie die Forts fetung ununterbrochen gu erhalten winfchen, ihr Abonnement für das fünfte Quartal ungefaumt gu erneuern.

Die Stempelgebühr, welcher von nun an bie Beitungsblatter unterworffen find , macht eine Erhöhung des Preifes berfelben unvermeidlich. Das Abonnement für das fünfte Quartal ift alfo 4 Fr. 5 bg. in Bern, und 5 Fr. 5 bg auffer Bern, mogegen der Republifa. ner postfren geliefert wird. Die Abonnenten werden leicht bemerten, daß ben diefer febr maffigen Dreiberbo. hung, mehr als ein Drittel ber Stempelgebuhr von bem Berleger felbft getragen wird.

Der Neue Schweizerische Republikaner ift die Fortsetzung folgender Blatter, von denen noch Exemplare um bengefezte

Preise zu haben sind: Der Schweiz. Republikaner, 3 Bande, jeder zu 8 Fr. Supplement dazu 2 Fr. Preues helvetisches Tagblatt, 2 Bande, jeder zu 6 Fr.

Renes republitanifches Blatt , 1 Band , 4 Fr. Rener Schweizerischer Republifaner 4 Quartale , febes gu

Die Lucken, die fich zwischen biefen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, fobald fich eine binlangliche Babl Abonnenten fur diefe Supplemente gefunden bat. Man pranumerirt fur das erfte Seft mit 3 Fr. ben dem Herausgeber oder ben J. A. Ochs.

Bon den Registern ju obigen Cammlungen find bishahin bren ju ben 3 Banden des ichweizerischen Republikaners und dadjenige jum erften Band des Lagblatis erschienen : die ubri-Ben follens nachfoigen.

> Gesetgebender Rath, 18. Mers. (Fortsetung.)

Folgende Votschaft wird verlesen und an die Finang-Commission gemiefen :

B. Gefeigeber! Auf Ihre Botschaft vom it. Dec.

legthin, worinn Gie Die nothigen Erlauterungen über verschiedene Abgaben verlangen, um deren Rachlaß Die Gemeinden Gempen und Seeben, aus tem Canton Go. lothurn ansuchten , überfendet Ihnen der Bodgiebunge. Rath fomohl die von denfelben erhaltenen Petitionen und Schriften , als auch den über biefen Begenftand erftatteten Bericht Der Berwaltungsfammer von Golothurn, faint mehreren Benlagen, wodurch Sie in den Stand gefest werden, über diefe Ungelegenheit das Gehörige au beschlieffen.

Rolaende Botschaft wird verlefen, und der Finantcommission ibecroiejen :

3. Gefeigeber! Der Bürger Flufiger von Oberftel. bolg bittet in beyliegender Zuschrift , daß ibm ein mitten im Lefenhof des Rlofters St. Urban (Sonnhalden genannt) gelegenes Biefenland gegen ein anderes von glet. chem Maage, aber an feine übrigen Grundflucke anftof. fend , abgetreten werden moge , um ben Berdruglichfeis ten auszuweichen, welche oftere gwischen ihm und ben Lebenleuten Diefes Sofes megen ber Bafferung entftans ben find.

Sowohl bie Berwaltungstammer, als ber Berwalter von St. Urban versichern , daß dieser schon in den Absich. ten des vormaligen Abts gelegene Tanfch, die ficherften Bortheile fur den Staat vereinige, indem mit Benbes haltung ber Grundzinsgebuhr, und bes geometrischen Guter . Inhalts wirfrich bas beffere Land , eine nugliche Abrundung und zugleich die Aufhebung einer nachtheilis gen und peralterten Verabfolgung von Zaunholg, ergies let werden. Diefe Brunde B. G. , bewegen ben Bolle. Rath , von Ihnen die Bevollmachtigung ju Abschlieffung Diefes jum Bortheil ber Ration ausfallenden Taufch. taufes ju begehren.

Die Petitionencommifion berichtet über nachfolgende Gegenstände :

1. Die Gemeinde Groß . Dietwyl, Diftr. Altishofen, Canton Lugern , fellt bor , Die Benutung ihrer betracht. lichen Gemeindguter fen fo vertheilt , daß jedem Burger, Der das Alter von 30 Jahren erreicht habe, eine Recht. fame juftebe, und dag über bas aus, 60 an ben Saufern flebende Rechte eriftiren, Die jedoch, wenn Die Saufer von Burgern befeffen werden, welche ein Berfonal. recht genieffen, nicht benugt werden fonnen. Bertheilung des Genuffes zufolg, feven im gegenwärtigen Augenblif 116 Rechte, Die ausgeübt werden. Was Die objettive Benugungeart anbetreffe , fo merde jemeilen der dritte Theil im Rehr zur Anpflanzung von Erdipeifen gewidmet; die benden übrigen Theile aber als 2Bende benugt; doch fen im legten Jahr auch ein Theil bes Bendlands ben Untheilhabern gegen Erlag von 60 bg., welche man zu Bestreitung anfferordentlicher Gemeinds. bedurfniffe verwendet habe, jur Anpflanzung überlaffen worden. Diefe Ginrichtung, Die borzuglich ben Armen portheilhaft fen , ftimme burchaus mit ihren übrigen land. wirthschaftlichen Berhaltniffen überein, und gereiche noch bermal zur allgemeinen Zufriedenheit, mit Audnahm Des Diffeiltestatthalters Zettels von Altishofen und feines Toditermanns Lowenwirth Steinmann.

Diese benden Judividua verlangten nemlich gegen den Wunsch und Willen der übrigen 114 Rechtsame. Besitzeren, die Theilung, oder wenigstens die Ausmarchung eines verhältnismäßigen Autheils, um solchen auf beliebige Weise, als ihr volles Eigenthum zu benutzen, und B. Zettel treibe seine Unbescheidenheit so weit, daß er ols Bestzer von 4 Säusern, gegen die bisherige Uebung, 4 Rechtsamen anspreche.

Da die Gemeinde ihrem Begehren nicht entsprechen wollte, so haben sie sich an die Verwaltungskammer gewendet, die auf die gegnerische einseitige Vorstellung hin, die Gemeinde Groß. Dietwol schon den 31. Jenner angewiesen habe, ihrem Begehren zu entsprechen; und als sie solches zu thun sich weigerte, habe die Verwaltungstammer den bepliegenden drohenden Veschl (der aber nicht bepliegt) an sie abgehen lassen.

Machdem nun die Petentin weitlaufig die Grunde auseinander fest, fraft deren fie glaubt, fich gegen bas Theilungsbegehren der B. Zettel und Steinmann fegen gu tomen, schließt fie:

1) Daß der Befehl der Verwaltungstammer bes Ct. Luzern vom 20. horn. 1801 aufgehoben, und

2) Wenn Zettel und Steinmann fich mit ihrem Theis lungsbegehren an ben gesezgebenden Nath wenden sollten, fie damit abgewiesen werden mochten.

Da ber f. 19. bes Gefetee vom igten hornung 1799 ausdrutlich jede Theilung eines Gemeindguts perbietet, bis auf die Erscheinung eines befondern Befeted: da ferner Sie B. G. durch Euer Gefes vom 15. Dec. 1800 Diefes Berbot nicht nur befraftiget , fondern fogge festgefest habt , daß felbst diejenigen Gemeindgutet , Die Durch Die Bertheilung ihres Genuffes in unabanderliche Rechtsamen, gleichsam in das Privateigenthum übergegangen find , nur mit ausbruflicher Bewilligung bes gesetgebenden Rathe vertheilt werden konnen, so ift bas Verfahren der Berwaltungskammer des Cantone Lugern, in to fern nemlich, wie die Petentin es behauptet, das Begehren ber B. Zettel und Steinmann wirklich auf Bertheilung des Gemeindguts oder auf eine folche Ausmarchung eines Theils deffelben gelt daß bas ausgemarchte Stut in Das Dribateigenthum fallt, offenbar unbesugt und willturlich. In fo fern hingegen es nicht auf das Eigenthum, fondern auf die Benutung fich bezieht, fo ift es dann allerdings unter dem Difpontif des Gesetzes vom 4. May 1799 enthalten. (Frif. f.)

Kleine Schriften.

Beschuß der Anzeige der Schrist: Ueber die Schweitz und über die Mettel und Bedingnisse einer neuen Organisation der helvetischen Republik für die Interessen des europäischen Staatensystems.

Das Alte und die Alten, das Neue und die Neuen — tangen Alle nichts: was foll dann geschehen? Wir werden, wie bisher, unsern Verf. selbst reden lassen.

3 Der erste Zweck (heißt es S. 61) der neuen Staatsorganisation der Schweiß, muß nothwendig dahin gehen, die politische Unabhängigkeit der Schweiß soweit zu sichern, daß diese Unabhängigkeit und die das mit vorhandenen Staatsinteressen weder durch die Jresthümer und Mistritte benachbarter Machthaber, noch auch durch die innern Schwächen des Schweißerstaats und seiner Versassung, in Gesahr kommen können.

Die Aufgabe ift, wie man fieht, umfaffend genug. Bu ihrer Auffosung verlangt der Verf. dren Dinge:

t. 35 Eine politische Berfassung und Organisatick des helvetischen Staats, welche, indem sie alle politischen Kräfte seiner ehmals getrennten kleinen Bolkersschaften fest vereint, zugleich auf die möglichste Entswicklung und Vervollkomnung dieser Kräfte abzweckt.

2. 3 Erfodert diefe Sicherung, Rucfacht und Gorge für Die Grundung eines festen Sandels für Die Schweit